

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 141

Potsdam, 21.04.2008

1. Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung des Studiengangs Kulturarbeit (Amtliche Bekanntmachung der FHP Nr. 73 vom 08.10.2003)

Herausgeber:
Rektor der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

1. Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung des Studiengangs Kulturarbeit

(Amtliche Bekanntmachung der FHP Nr. 73 vom 08.10.2003)

Artikel 1

Änderung der Praktikumsordnung des Studiengangs Kulturarbeit

- (1) § 1 wird um das Vorpraktikum erweitert und in 3 §§ umgewandelt:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Praktikumsordnung (PO) für den Studiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam regelt die näheren Einzelheiten des zur Einschreibung erforderlichen Vorpraktikums gemäß § 10 der Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen Eignung für den Studiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam (Feststellungsprüfungsordnung) sowie die Ziele und die Gestaltung des Praxissemesters, die Anforderungen an das Praktikum und dessen Evaluation auf der Grundlage der Studien- und Diplomprüfungsordnung (StuDPO).

§ 2

Ziel, Umfang und Art des Vorpraktikums

- (1) Das mindestens dreimonatige Vorpraktikum ist vor Beginn des Studiums abzuleisten. Es dient der praktischen Vorbereitung auf das Studium und soll die Bewerberin / den Bewerber mit einem Praxisbereich in dem gewählten Berufsfeld vertraut machen. Neben fachlichen Aspekten geht es auch um Arbeitsorganisation, Teamarbeit und gesellschaftliche Bedeutung des gewählten kulturellen Bereichs. Über die Anerkennung entscheidet der/die Praktikumsbeauftragte des Studiengangs gegen Vorlage einer Bescheinigung der Praktikumsstelle.
- (2) Als mögliche Arbeitsfelder für das Vorpraktikum kommen u.a. in Frage: der öffentliche Kulturbetrieb, die Kulturwirtschaft (besonders für die Arbeitsfelder Marketing, Sponsoring, Unternehmenskultur, Kulturarbeit im Betrieb), "freie" Kulturarbeit in Organisationen, Initiativen etc., im Medienbereich sowie in der Kulturpolitik.

- (3) Die tägliche Arbeitszeit sollte mindestens vier Stunden betragen. Auf Antrag können auch andere Formen der Dauer und der zeitlichen Einteilung des Praktikums anerkannt werden.

- (4) Der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung in einem dem Studiengang Kulturarbeit nahe liegenden Tätigkeitsfeld sowie die Ableistung eines Freiwilligen sozialen Jahres in der Kultur (FSJ Kultur) werden als Äquivalent für ein Vorpraktikum anerkannt. Auch Praktika im Ausland werden anerkannt.

§ 3

Ziele und Inhalte des Praxissemesters

- (1) Das Modul "Praxissemester und Evaluation" (M 13) ist Bestandteil eines ordnungsgemäßen Studiums der Kulturarbeit.

- (2) Ziele und Inhalte des Moduls sind:

Der weitere Inhalt von § 3 Abs. 2 ist identisch mit § 1 Abs. 3 der PO von 2003

- (2) § 2 der alten PO wird zu § 4 der neuen PO. § 3 der alten PO wird zu § 5 der neuen PO. § 4 der alten PO wird in erweiterter Fassung zu Abs. 5 in § 5. §§ 5 bis 10 der alten PO werden zu §§ 6 bis 11.

- (3) §§ 8 und 9 werden an die Modulordnung angepasst:

§ 8

Evaluation (schriftlich und mündlich)

- (1) Das Praxissemester wird durch eine Evaluation abgeschlossen. Sie reflektiert die in den Praktika gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf die Verbindung von Studium und Berufspraxis. Sie umfasst einen Vortrag zu einer spezifischen fachlichen Fragestellung eines Praxisfeldes (Fachvortrag) sowie einen schriftlichen Bericht über die Erfahrungen in der Berufspraxis mit Bezug auf die weitere Studienplanung (schriftlicher Praktikumsbericht).

- (2) Der schriftliche Bericht ist anhand der in Anhang 3 genannten Kriterien spätestens innerhalb von vier Wochen nach Beginn des dem Praxissemester folgenden Semesters der/dem Betreuer /in des Praxissemesters seitens des Studiengangs vor-

zulegen.

- (3) Der mündliche Bericht/Fachvortrag ist im Rahmen einer Veranstaltungsreihe "Aus der Praxis zurück - PraktikantInnen berichten" des Studiengangs im Laufe des dem Praxissemester folgenden Semesters in Absprache mit der/dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs zu präsentieren.

- (1) Für den schriftlichen Praktikumsbericht und den Fachvortrag ist jeweils eine Note (Teilfachprüfung) zu erteilen. Aus den beiden erzielten Noten wird der Mittelwert gebildet und zur Fachnote des Moduls zusammengefasst (Modulabschlussprüfung). Auf diese finden die Regelungen des Abschnitt III. ("Prüfungen") der STuDPO Anwendung.

§ 9
Anerkennung

- (1) Voraussetzung für die Anerkennung des Moduls "Praxissemester und Evaluation" sind:

- die Anerkennung der Praktikumsstelle(n) durch die/den Praktikumsbeauftragten des Studiengangs Kulturarbeit,
- die Vorlage des Ausbildungsvertrages und des Ausbildungsplanes entsprechend dem beigefügten Muster (Anhang 1 und 2),
- die Bescheinigung der Praktikumsstelle(n), die über den zeitlichen Umfang, die Inhalte sowie die geleisteten praktischen Tätigkeiten Auskunft gibt,
- die mit mindestens "ausreichend" abgeschlossene Evaluation in mündlicher und schriftlicher Form (gemäß § 8).

- (4) § 12 wird ergänzt:

§ 12
Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/08 das Studium aufnehmen.

- (2) Der gemäß § 2 Abs. 1 dieser Ordnung geforderte Umfang des Vorpraktikums gilt erst

für Studierende, die ab dem WS 2008/09 das Studium aufnehmen. Studierende, die zum WS 2007/08 das Studium aufnehmen, haben ein sechsmonatiges Vorpraktikum abzuleisten.

- (5) Anlage 4 der alten Praktikumsordnung entfällt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr.-Ing. Johannes Vielhaber
Rektor

Potsdam, den 21.04.2008